

91. Begriff des Vermögens im Sinne von §. 24 C.P.D.

I. Civilsenat. Urth. v. 19. October 1889 i. S. L. (Wekl.) w. S. (Kl.)  
Rep. I. 196/89.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht dajelbst.

Beklagte, die im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist auf Grund des §. 24 C.P.D. beim Landgerichte Breslau wegen einer Forderung in Anspruch genommen worden. Zur Begründung der Zuständigkeit war insbesondere geltend gemacht, daß der Beklagten gegen den Rechtsanwalt B. zu Br., der ihr Mandatar in einem von der Beklagten gegen die jetzige Klägerin angestellten, durch Vergleich beendeten Vorprozesse gewesen war, ein Anspruch auf Herausgabe der Handakten zustehe. Das Reichsgericht hat unter Aufhebung der Instanzurteile die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Instanzrichter haben den Einwand der Unzuständigkeit verworfen, weil das der Beklagten gemäß §. 32 der Rechtsanwaltsordnung zustehende Recht, die Herausgabe der Handakten von dem Rechtsanwalt B. zu beanspruchen, einen Bestandteil des Vermögens der Beklagten im Sinne der §§. 33. 1. 2 U.S.R. I. 2 und des §. 24 C.P.D. darstelle. In beiden Vorentscheidungen ist ausgeführt, daß, wenn die gedachten Handakten auch nur einen geringen Wert haben mögen, sie doch keinesfalls ganz wertlos seien, für die Begründung des Gerichtsstandes nach §. 24 a. a. D. aber auch ein durchaus unbedeutendes, in dem betreffenden Gerichtsbezirke befindliches Vermögensstück ausreiche. Das erstinstanzliche Urteil hat in dieser Beziehung insbesondere auf die reichsgerichtliche Entscheidung vom 29. April 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 408,

und auf die in derselben angeführte Stelle aus den Motiven zur Civilprozeßordnung hingewiesen. Diese Ausführungen können nicht für zutreffend erachtet werden. Wenn man auch mit der eben angeführten Entscheidung den §. 24 a. a. D. dahin auslegt, daß selbst ein Vermögensgegenstand, dessen Wert nicht einmal die vorweg abzuziehenden Kosten der Zwangsvollstreckung decken würde (§§. 697 Abs. 1. 708 Abs. 2 C.P.D.), den Eigentümer einer ihm an sich fremden Gerichtsbarkeit unterwerfen kann,

vgl. hiergegen neuerdings Plaut, Lehrbuch des deutschen Civilprozesses Bd. 1 S. 63,

so muß bei der Anwendung des Gesetzes doch immer die Grenze gezogen werden, daß der im Bezirke des als zuständig in Anspruch genommenen Gerichtes sich vorfindende Gegenstand zufolge seiner

naturgemäßen Bestimmung als Vermögensbestandteil erscheint. Diese Eigenschaft kann sich auf den individuellen Wert für den Berechtigten wie auf den dem Gegenstande innewohnenden allgemeinen Verkehrswert stützen; sie kann aber nicht auf die eventuelle Möglichkeit einer der Bestimmung desselben fremden Verwertung gegründet werden. Sonst gelangt man zu einer Gesetzesauslegung, die von dem Wortwurfe der l. 19 Dig. ad exhib. 10, 4 getroffen wird. Hiergegen haben die Instanzurteile verstoßen. Ob Manualakten, wenn sie erhebliche Beweisurkunden enthalten, als Vermögensstücke anzusehen sind, braucht nicht erörtert zu werden, da in dieser Hinsicht nur ganz vage Behauptungen aufgestellt sind. Daß aber die aus 21 Blättern bestehenden Handakten des Rechtsanwaltes B., wie Klägerin behauptet, einen Makulaturwert von mindestens 50 Pf. haben — Beklagte hat auch diesen Wert bestritten —, genügt nach vorstehendem nicht, um ihnen, bezw. dem Anspruche auf Herausgabe derselben, die Eigenschaft eines Vermögensbestandteiles zu verleihen.“ . . .